Befreiungen.

Ueberfahrtegeld wird nicht erhoben:

- 1) Bon Squipagen und Chieren, welche ben hofhaltungen bes Roniglichen Saus fes, imgleichen ben Roniglichen Gestüten angehören;
- von kommanbirten Militaire, einberufenen Refruten, Juhrwerken und Thier ren, welche der Urmee oder Truppen auf dem Marsche angeheren, imgleichen von Kriegsvorspann und Ariegstieseungsfuhren;
- 3) bon offentlichen Beamten, deren Thieren und Suhrwerken bei Dienftreifen;
- 4) bon Transporten, welche fur unmittelbare Rednung Des Staats gefchehen;
- 5) von erdinairen Posen, einschließlich ber Schnelsposen und bffentlichen Kouricre und Glafetten, und dann von folden leer zurudlehrenden Juhrmerten und Thieren;
- 6) von Gulfsfuhren bei Teuersbrunften und ahnlichen Rothfidnden. Berlin, ben 21ften Juli 1835.

(L. S.) Friedrich Bilhelm.

Rother. Graf v. Alvensleben.